

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 23.11.2021
<b>Status: öffentlich</b>	<b>Az.: 292-21 ko E: 19.11.21</b>	<b>Nr.: 3H/6244/2021</b>

### **Beratungsfolge:**

07.12.2021 Ortsgemeinderat Wasserliesch

## **Bauantrag zum Umbau und Erweiterung eines 3-Familienwohnhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 35 (Winkelweg)**

### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin beantragt, das auf dem o. g. Grundstück bestehende Wohnhausgebäude mit 3 Wohneinheiten umzubauen und zu erweitern. Des Weiteren ist der Ersatzneubau einer grenzständigen Garage beantragt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt folglich gemäß § 34 BauGB.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die beantragte Umbau- und Erweiterungsmaßnahme bleibt die bereits im Bestand vorhandene Wohnungsanzahl unverändert. Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf ergibt sich somit nicht. Insgesamt werden jedoch laut Antragstellung mindestens 6 direkt anfahrbare Stellplätze vorgehalten. Insgesamt handelt es sich bei dem Mehrfamilienwohnhausgebäude um einen 2-vollgeschossigen Baukörper. Bei der Dachgeschossebene des Wohnhauses handelt es sich laut Antragstellung nicht um ein Vollgeschoss.

### **Beschlussvorschlag:**

„Dem vorliegenden Bauantrag zum Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhausgebäudes mit 3 Wohneinheiten wird wie beantragt aus bauplanungsrechtlicher Sicht zugestimmt.

Das Mehrfamilienwohnhausgebäude kann im Rahmen der Umbau- und Erweiterungsmaßnahme in einer maximal 2-vollgeschossigen Bauweise ausgeführt werden. Das Dachgeschoss ist folglich so auszuführen, dass es gemäß § 2 Abs. 4 LBauO nicht zu einem weiteren Vollgeschoss wird.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“